

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

14. August 2019

Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2019 sind die Kantone zur Stellungnahme zur Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat stimmt den vorgesehenen Verordnungsänderungen grundsätzlich zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf Punkte, die zu ergänzen beziehungsweise anzupassen sind.

2. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

Mit der Datenbank eRetour schafft das Staatssekretariat für Migration die Grundlage, dass alle bei der Ausreiseorganisation beteiligten Organisationseinheiten Informationen in Echtzeit einsehen und austauschen können. Die dadurch verbesserte Koordination und Transparenz ist zu begrüßen. Gleichzeitig erlauben es die erhobenen Daten, aussagekräftige Statistiken zu erstellen.

Zu diesem Zweck werden im *Datenkatalog eRetour* über 240 Datenfelder aufgelistet, die durch die Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsämter bearbeitet werden können. Auch wenn davon auszugehen ist, dass pro Ausreiseorganisation nur ein Teil dieser Felder bearbeitet werden muss, ist zu erwarten, dass ein erheblicher Anteil der Datenerfassung an die kantonalen Behörden delegiert wird. Unter diesen Voraussetzungen ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, weshalb unter Kapitel 3.2 des erläuternden Berichts ausgeführt wird, diese Änderung habe keine personellen Auswirkungen auf die Kantone.

3. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)

Der Regierungsrat begrüsst die Herausgabe der Bild- und Tonaufzeichnungen bei einer strafrechtlichen Untersuchung. Der Regierungsrat regt an zu prüfen, ob eine Herausgabe nicht auch bei einem sicherheitspolizeilichen Einsatz möglich ist. Zudem wird vorgeschlagen, die Erlaubnis, eine Videoüberwachung einzusetzen, auch auf die kantonalen Behörden auszudehnen.

4. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Durch die geplante Aufhebung des bisherigen Systems ISR sind die Daten zur Ausstellung von Reisedokumenten und von Bewilligungen zur Wiedereinreise in das ZEMIS zu übernehmen. Die Kantonspolizei tätigt über das ISR standardmässig eine Vielzahl von Abfragen. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Abfragen über das ZEMIS genau so rasch und einfach erfolgen können wie bisher. Zudem müssen sämtliche Korpsangehörigen der Kantonspolizei sowie die Regionalpolizei (kommunale Polizeibehörde) die entsprechenden Abfragen im ZEMIS vornehmen können. Ist dies nicht gewährleistet, kann die beabsichtigte Umstellung vom ISR zum ZEMIS nicht befürwortet werden.

5. Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Bereits bislang ist es Flüchtlingen nicht erlaubt, in den Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat zu reisen. Daran ändert sich nichts. Neu kann das Staatssekretariat für Migration jedoch bei begründetem Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet beziehungsweise mit Reisen in ein Nachbarland umgangen wird, für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein zusätzliches Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen. Während das Reiseverbot in den Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat absolut gilt, kann das Staatssekretariat für Migration bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Reise in ein mit einem zusätzlichen Reiseverbot belegten Staat bewilligen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass das Staatssekretariat für Migration bei der Erteilung solcher Ausnahmebewilligungen eine sehr restriktive Praxis anwenden wird. Der Regierungsrat begrüsst diese Regelung als ein weiteres wirksames Mittel zur Verhinderung von Missbräuchen im Asylbereich.

6. Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 6 Abs. 6^{bis} EntsV entsteht der falsche Eindruck, dass die Meldung üblicherweise über das Formular ablaufen würde, jedoch auch eine Online-Meldung erfolgen könne. In der Praxis steht jedoch das Online-Verfahren zum Vorteil der Beteiligten im Vordergrund. Papier-Formulare werden nur noch ganz vereinzelt verwendet. Es wird deshalb angeregt, diese Praxis und Empfehlung in der EntsV entsprechend abzubilden und den betroffenen Absatz umzuformulieren.

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 7 in der Fussnote 1 schliesslich fälschlicherweise, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden statt Aargau in der damaligen informellen Arbeitsgruppe mitgearbeitet hatte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungsbre@sem.admin.ch